

§ 7.

Ueber das Ergebnis der Vormusterung innerhalb des Bezirks hat die
 Anlage A. 1. Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A. 1 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Das militärische Mitglied reicht davon ein Exemplar dem Generalkommando, das Civilmitglied das zweite Exemplar dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, ein.

Anlage A. 2. Das General-Kommando reicht nach Schema A. 2 eine Zusammenstellung, welche die Ergebnisse der Pferdevormusterung für jeden Kreis seines gesammten Pferdegestellungsbezirks kenntlich macht, möglichst bald nach Beendigung des Geschäftes, spätestens bis zum 15. August des betreffenden Jahres, dem Kriegsministerium ein.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde.

§ 8.

Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat das Land den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungsplanes auf das- selbe reparirten Bedarf an Mobilmachungs-Pferden in natura zu stellen.

§ 9.

Anlage B. Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst
 nötigen Pferde ergeben die in Anlage B. enthaltenen Bestimmungen.

§ 10.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, vertheilt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den Gesamtbedarf an Mobilmachungs-Pferden auf die Bezirke.

Die von jedem Bezirk aufzubringende Quote an Mobilmachungs-Pferden wird den Landräthen bekannt gegeben.

Die Landräthe vertheilen die von ihren resp. Bezirken zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

§ 11.

Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Bezirke der gesammte nach § 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Contingent wird ausgehoben und taxirt; der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen des Ministeriums, Abtheilung für das Innere und des kommandirenden Generals bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.